



EINLADUNG zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

hiermit laden wir Sie unter Beachtung von § 9 Abs. 3 der Satzung ein zur diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung in das Clubhaus in Refrath auf

Sonntag, den 17. März 2024, 16.00 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstands
2. Bericht aus der Aufnahmekommission
3. Bericht des Vorsitzenden des Beirats
4. Bericht der Kassenprüfer und allgemeine Aussprache
5. Entlastung des Vorstands
6. Entlastung des Beirats
7. Beschluss eines neuen Mitgliedschaftsmodells/Änderung der Satzung*
(beigefügt Entwurf Anlage 1 zur Clubordnung)
8. Neuwahl zur Aufnahmekommission
Nach § 4 (3) der Satzung werden 3 Mitglieder in den Aufnahmeausschuss gewählt. Bisher zur Wahl stehen:
Christiane Bernecker, Ulrich Marenbach, Günter Phillipps
Weitere Vorschläge können bis zur Wahl an den Vorstand abgegeben werden.
9. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2024
10. Verschiedenes

Die Zahlen des Jahresabschlusses per 31.12.2023 werden ebenso wie der Haushaltsvoranschlag für 2024 in der Mitgliederversammlung 2024 vorgelegt werden. Ab 03. März 2024 sind diese Zahlen auch aus dem Internet (Mitgliederbereich) zu ersehen; sie liegen vom gleichen Zeitpunkt an ebenso im Sekretariat des Clubs zur Einsichtnahme aus.

Refrath, den 18. Februar 2024

Der Vorstand

Christof Kohns

Jan Kunath

Frfr. Dr. Ines von Ketelhodt

Toni Kramer

Alfred Uschkamp

Dr. Christian Giesecke

GOLF- UND LAND-CLUB KÖLN E.V. • GOLFPLATZ 2 • 51429 BERGISCH GLADBACH

Tel: (02204) 9276-0 • Fax: (02204) 9276-15 • Email: info@glckoeln.de • Internet: www.glckoeln.de

Deutsche Bank AG Köln • BLZ 370 700 24 • Konto-Nr.: 65 43 300 00
IBAN: DE43 3707 0024 0654 3300 00 • BIC (SWIFT): DEUTDE33KOE
St.-Nr. 204/5714/0916 • Ust. Nr. DE122 792 685 • VR-Nr. Köln 2070

* s. (Tagesordnung)

TOP 7 Änderung der Satzung

Bisher

§ 3 Mitgliedschaft

8. Mitglieder auf Zeit.

(6) Die Mitgliedschaft auf Zeit laut Abs. (1) Nr. 8 wird begründet in dem Kalenderjahr, in dem die Aufnahme erfolgt für die im Einzelfall zu vereinbarende Dauer von mindestens zwei, maximal fünf Kalenderjahren. Diese endet, ohne dass es einer weiteren Handlung oder Erklärung bedarf, durch Zeitablauf mit dem Schluss des Kalenderjahrs in dem die vereinbarte Laufzeit abläuft. Die Beendigung der Mitgliedschaft auf Zeit gemäß § 6 bleibt unberührt. Mitglied auf Zeit können Nichtmitglieder des Golf- und Land-Club Köln e. V. werden, die zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft das 28. Lebensjahr vollendet haben, sowie Juniorenmitglieder nach § 3 Abs. (1) Nr. 2 bei Vollendung des 28. Lebensjahrs an Stelle eines Wechsels in die Vollmitgliedschaft nach § 3 Abs. (1) Nr. 1.

Neu

§ 3 Mitgliedschaft

(1) 8. wie folgt ergänzt:

8. Mitglieder auf Zeit.

a) ohne Eintrittsgeld

b) mit Eintrittsgeld

(6) Die Mitgliedschaft auf Zeit laut Abs. (1) Nr. 8 a) wird begründet in dem Kalenderjahr, in dem die Aufnahme erfolgt für die im Einzelfall zu vereinbarende Dauer von mindestens zwei, maximal fünf Kalenderjahren. Diese endet, ohne dass es einer weiteren Handlung oder Erklärung bedarf, durch Zeitablauf mit dem Schluss des Kalenderjahrs in dem die vereinbarte Laufzeit abläuft. Die Mitgliedschaft auf Zeit laut Abs. (1) Nr. 8 b) wird begründet in dem Kalenderjahr, in dem die Aufnahme erfolgt für fünf Kalenderjahre. Diese endet, ohne dass es einer weiteren Handlung oder Erklärung bedarf, durch Zeitablauf. Durch Erklärung einen Monat vor Zeitablauf kann ein Wechsel in die Vollmitgliedschaft nach § 3 Nr. 1 oder in die Mitgliedschaft auf Zeit nach § 3 Nr. 8a erfolgen; ebenso kann die Mitgliedschaft nach § 3 Nr. 8b erneut in Anspruch genommen werden. Nur bei direktem Übertritt in die Vollmitgliedschaft wird ein in Anlage 1 der Clubordnung bezeichneter Anteil des bereits geleisteten Eintrittsgeldes auf das dann fällige Eintrittsgeld angerechnet. Die Beendigung der Mitgliedschaft auf Zeit gemäß § 6 bleibt unberührt. Mitglied auf Zeit können Nichtmitglieder und Mitglieder des Golf- und Land-Club Köln e. V. werden, die zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft das 28. Lebensjahr vollendet haben, sowie Juniorenmitglieder nach § 3 Abs. (1) Nr. 2 bei Vollendung des 28. Lebensjahrs an Stelle eines Wechsels in die Vollmitgliedschaft nach § 3 Abs. (1) Nr. 1.

Die Mitgliedschaft auf Zeit Nr. 8. a) kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(6) Über die Aufnahme von Mitgliedern auf Zeit und außerordentlichen Mitgliedern auf Zeit entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(6) Über die Aufnahme von Mitgliedern auf Zeit gemäß § 3 Abs. (1) 8 a) und außerordentlichen Mitgliedern auf Zeit entscheidet der Vorstand.

Bisher**§ 8 Vorstand**

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in die Mitglieder Einsicht nehmen können. Der Vorstand beschließt intern seine Geschäftsführungsmaßnahmen mit einfacher Mehrheit und ist bei Stimmabgabe von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

Neu**§ 8 Vorstand**

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in die Mitglieder Einsicht nehmen können. Der Vorstand beschließt intern seine Geschäftsführungsmaßnahmen mit einfacher Mehrheit und ist bei Stimmabgabe von mindestens *vier* Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.